
Spitalgesetz (SpitG) ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Zweck

Dieses Gesetz will eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Spitalversorgung der im Kanton Schwyz wohnhaften Personen gewährleisten.

§ 2 2. Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Leistungen, die stationär erbracht werden.

² Es regelt insbesondere:

- a) die Planung der Spitalversorgung und den Erlass der Spitalliste;
- b) die Bewilligungspflicht für Spitäler, Geburtshäuser und ähnliche stationäre Einrichtungen;
- c) die Leistungsabteilung für Spitäler mit Leistungsvereinbarung;
- d) die Kostenbeteiligung des Kantons bei ausserkantonalem Spitalaufenthalt aus nichtmedizinischen Gründen;
- e) das Leistungs-, Finanz- und Qualitätscontrolling in den Spitälern mit Leistungsvereinbarung.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Psychiatriekonkordats vom 29. April 1982.²

§ 3 3. Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Spitalversorgung aus.

² Das zuständige Departement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht im Spitalwesen wahr, insbesondere die Aufsicht über Einrichtungen im Sinne von § 4.

§ 4 4. Betrieb von Spitälern

¹ Der Betrieb eines Spitals, eines Geburtshauses oder einer ähnlichen stationären Einrichtung bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

² Sie wird erteilt wenn:

- a) die Leitung zur Führung des Betriebes persönlich und fachlich geeignet ist;

Vernehmlassungsentwurf

- b) genügend geeignetes und ausgebildetes Personal zur Verfügung steht und die medizinische und pflegerische Betreuung der Patienten sichergestellt ist;
- c) die baulichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Einrichtungen dem Verwendungszweck entsprechen;
- d) eine gesicherte finanzielle Grundlage vorhanden ist.

³ Der Regierungsrat kann die Bewilligung entziehen, mit Auflagen oder Bedingungen versehen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen entfallen.

II. Spitalversorgung

§ 5 1. Spitalplanung und Spitalliste

¹ Das zuständige Departement plant die Spitalversorgung.

² Der Regierungsrat erlässt gestützt auf die Spitalplanung die Spitalliste mit bedarfsgerechten Leistungsaufträgen.

³ Über den Bedarf hinausgehende Leistungsaufträge können erteilt werden, wenn dadurch Wirtschaftlichkeit oder Qualität der Spitalversorgung gefördert werden können.

§ 6 2. Leistungsvereinbarungen

¹ Der Regierungsrat ist zuständig, mit jenen Spitälern, Geburtshäusern und ähnlichen stationären Einrichtungen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, denen fallunabhängige Leistungen abgegolten werden; die übrigen Leistungsvereinbarungen schliesst das zuständige Departement ab.

² In den Leistungsvereinbarungen werden insbesondere die Einzelheiten der Leistungserbringung, die Beiträge an fallunabhängige Leistungen, die Qualitätssicherung, die Bereitstellung von Daten und Teilzahlungen geregelt.

³ Der Leistungserbringer hat die ihm erteilten Leistungsaufträge selbst zu erfüllen; ausnahmsweise dürfen Teile eines Leistungsauftrages mit Zustimmung des zuständigen Departements an Dritte übertragen werden.

III. Spitalfinanzierung

§ 7 1. Grundsatz

¹ Der Kanton trägt die Kosten der stationären Spitalversorgung, soweit dafür nicht Versicherer, Spitalträger oder Dritte aufzukommen haben.

² Die dafür notwendigen finanziellen Mittel werden durch den Kantonsrat bewilligt.

§ 8 2. Fallabhängige Leistungen

¹ Die Abgeltung für die fallabhängigen Leistungen der Listenspitäler richtet sich nach den genehmigten oder festgesetzten Pauschalen.

² Der Regierungsrat legt den für alle im Kanton Schwyz wohnhaften Personen geltenden Anteil des Kantons an den Pauschalen fest.

§ 9 3. Fallunabhängige Leistungen

¹ Der Kanton kann Listenspitälern Beiträge an fallunabhängige Leistungen ausrichten für:

- a) die Aus- und Weiterbildung;
- b) die Vorhalteleistung für Notfälle;
- c) die Förderung neuer Versorgungsmodelle sowie neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, soweit diese versorgungspolitisch sinnvoll sind.

² Die Beiträge erfolgen in der Regel als Pauschalen. Sie können befristet werden.

³ Für die Beiträge werden anerkannte Vergleichszahlen berücksichtigt, wobei vergleichbare Mittelwerte nicht überschritten werden dürfen.

§ 10 4. Ungedekte Kosten innerkantonaler Spitäler

¹ Soweit die Kosten der innerkantonalen Spitäler nicht von den Patienten und ihren Versicherern sowie durch die Leistungsabgeltungen des Kantons gedeckt werden, haben dafür die Spitalträger aufzukommen.

² Vorbehalten bleiben Verpflichtungen Dritter zur Übernahme ungedeckter Kosten.

§ 11 5. Freie Spitalwahl

¹ Das zuständige Departement bestimmt den anwendbaren Tarif (Referenztarif), wenn eine versicherte Person aus nichtmedizinischen Gründen ein ausserkantoniales Spital oder Geburtshaus beansprucht, das nicht auf der Schwyzer Spitalliste, aber auf der Spitalliste des Standortkantons aufgeführt ist.

² Das zuständige Departement kann im Einzelfall einen angemessenen Beitrag bis zu 100% an die ungedeckten Kosten von Behandlungen von Schwyzer Patienten ausrichten, wenn diese aus medizinischen Gründen in einem Spital, das nicht auf der Schwyzer Spitalliste aufgeführt ist, hospitalisiert werden müssen.

IV. Datenbearbeitung

§ 12 1. Zweck und Dateninhalt

¹ Die zuständige kantonale Stelle kann bei den Listenspitälern betriebs- und patientenbezogene Daten einverlangen, soweit sie für die Sicherstellung der Spitalversorgung benötigt werden, insbesondere für:

- a) die Durchführung der Spitalplanung und den Erlass der Spitalliste;
- b) die Erteilung, den Abschluss und die Kontrolle von Leistungsaufträgen und -vereinbarungen;
- c) das Controlling der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung;
- d) die Rechnungskontrolle;
- e) die Durchführung der Kodierrevision;
- f) die Erstellung des Voranschlags und der Staatsrechnung.

² Die Listenspitäler sind verpflichtet, die Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vernehmlassungsentwurf

§ 13 2. Datenbearbeitung und -veröffentlichung

¹ Die zuständige kantonale Stelle kann die Daten selbst bearbeiten oder Dritte mit der Bearbeitung beauftragen.

² Patientenbezogene Daten sind nach der Erhebung zu anonymisieren, soweit sie nicht für die Rechnungskontrolle, die Kodierrevision oder die Leistungsstatistik verwendet werden.

³ Die zuständige kantonale Stelle kann anonymisierte Daten veröffentlichen.

§ 14 3. Datenaustausch

¹ Die für die Finanzierung der Leistungen erforderlichen Daten können zwischen Leistungserbringern und Kanton elektronisch ausgetauscht werden. Der Kanton stellt dazu eine elektronische Datenplattform zur Verfügung.

² Die zuständige kantonale Stelle kann zur Abklärung der Kostenpflicht des Kantons patientenbezogene Daten im Abrufverfahren mit dem Einwohnerregister abgleichen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 1. Verwaltungsmassnahmen

Kommt ein Listenspital seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, können Auflagen zu deren Erfüllung verfügt, finanzielle Leistungen für das Folgejahr angemessen gekürzt oder Leistungsaufträge gemäss Spitalliste ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 16 2. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Spitalgesetz vom 22. Oktober 2003³ aufgehoben.

² Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007⁴ wird wie folgt geändert:

§ 19b (neu) c) Akut- und Übergangspflege

¹ Die Kosten der Akut- und Übergangspflege in Einrichtungen auf der Pflegeheimliste des Kantons Schwyz werden für längstens zwei Wochen vom Kanton übernommen, soweit sie nicht durch gesetzliche Verpflichtungen Dritter gedeckt sind.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Durchführungs- und Abrechnungsverfahren.

§ 17 3. Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 574.210.1.

³ SRSZ 574.110; GS 20-428.

⁴ SRSZ 380.300.